

Freundeskreis Sölring Museen e. V.

Gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Sölring Museen.
2. Er hat seinen Sitz in Sylt/Ortsteil Keitum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist am 06.12.2014 gegründet worden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung und der weitere Aufbau der Sölring Museen. Zum Zeitpunkt der Gründung des Freundeskreises sind das das Sylter Heimatmuseum, das Altfrisische Haus, das Großsteingrab Denghoog und die historische Entenfanganlage Kampener Vogelkoje, die durch den gemeinnützigen Verein Söl'ring .Foriining e. V. betrieben werden.

2.1 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung und Bereitstellung von Mitteln für die Sölring Museen

- a) - zum Erwerb und zur Bewahrung von musealen Gegenständen und Kunstwerken, die dem Sammlungskonzept entsprechen und den Museen leihweise oder durch Schenkung überlassen werden.
- b) - zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Sylter Kunst- und Kulturgeschichte.
- c) - zur Durchführung von Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen der Sölring Museen zur Sylter Kunst- und Kulturgeschichte.
- d) - zur Verwirklichung von Vermittlungsaufgaben der Sölring Museen wie Vorträge und Führungen.
- e) - zur Förderung der konzeptionellen und räumlichen Weiterentwicklung der Sölring Museen.

2.2 Der Zweck des Vereins wird beispielsweise auch verwirklicht durch die Unterstützung in Fragen der Stiftungsgründung und die aktive Förderung der Stiftungsidee für die langfristige Sicherung der Liegenschaften Am Kliff 13 und Am Kliff 19 in Keitum auf Sylt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

1. die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
2. die Entgegennahme des Kassenberichts durch die Kassenprüfer
3. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Beitrag für fördernde Mitglieder und Donatoren sowie für junge Freunde kann anderweitig festgelegt werden.

Der Vorstand ist befugt, Beiträge zu stunden und/oder zu ermäßigen, wenn dies auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes angebracht erscheint.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- und bis zu fünf Beisitzern.

Der Leiter der Sörling Museen ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Zumindest muss der Vorstand aus drei Personen bestehen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein, mit Ausnahme des Leiters der Sörling Museen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen.

Die Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax oder Email oder in sonstiger Textform - auch in kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
- die Behandlung organisatorischer Maßnahmen